

# Amt Usedom-Süd

## Gemeindevertretung Garz

---

### Niederschrift zur 7. Sitzung der Gemeindevertretung Garz

---

**Ort:** Schulungsraum der FFW Garz

**Tag** 09.03.2021

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:55 Uhr

Die Gemeindevertretung Garz umfasst 7 Mitglieder.

Anwesenheit
<b>Anwesende Mitglieder</b>
<i>Bürgermeister</i>
Herr Günter Krohn
<i>Gemeindevertreter</i>
Herr Donald Kayser
Frau Silke Perlbach
Herr Jens Raschke
Herr Matthias Renz
Herr Mathias Riemer
Herr Danilo Schiefelbein

**Gäste:** Einwohner der Gemeinde

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil:

TOP	Betreff	Vorlagen-Nr.
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2.	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3.	Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 06.10.2020	
4.	Bericht des Bürgermeisters	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Garz für das Haushaltsjahr 2021	GVGa-0137/21
7.	Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Garz für das Haushaltsjahr 2021	GVGa-0138/21
8.	Bauanträge	
8.1.	gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Ferienwohneinheit und Nebengebäude inkl. Garage in der Gemarkg. Garz, Flur 7, Flst. 20/2	GVGa-0136/20
8.2.	Einschätzung zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes bezogen auf das Bauvorhaben Ferien- und Eigentumswohnungen "Im Kiefernhein"	GVGa-0131/20-1

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Krohn eröffnet die 7. Gemeindevertretersitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen wird festgestellt. Es sind alle Gemeindevertreter anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 06.10.2020**

Die Niederschrift der Sitzung vom 06.10.2020 wird einstimmig gebilligt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Bericht des Bürgermeisters**

Herr Krohn berichtet, dass es zur Teilung des Parkplatzes in der Karl-Marx-Straße am 11.03.2021 zusammen mit dem Amt einen Termin geben wird. Hier werde dann die eventuelle Verpachtung an den anliegenden Grundstückseigentümer besprochen. Es folgt eine Diskussion über die Gesamtsituation vor Ort. Im Bauantrag wurde die Pattsituation nicht berücksichtigt und die Gemeinde wurde nicht beteiligt (Frist verstrichen). Die Fahrzeuge würden an der Flugplatzstraße entlang parken und versperren teilweise auch die Bustasche. Hier muss dringend Ordnung geschaffen werden!

Auch der Fußweg solle durch den Eigentümer instand gesetzt werden.

Für die Lindenstraße solle ein Antrag als Spielstraße eingereicht und eventuell auch Parkverbot eingerichtet werden! Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz befürwortet die Vorgehensweise einstimmig.

Im alten Tunnel wurde seit kurzem ein Poller installiert, leider nur ein Steckpoller. Es bleibt abzuwarten, wie lange der stehen bleibt.

Der Kofinanzierungsantrag für die MTS-Straße wurde abermals abgelehnt. Es werde aber ein neuer Antrag gestellt, so Herr Krohn.

Der Bürgermeister hätte ein Gespräch mit dem Investor des Flughafens geführt. Dieser würde gerne auf dem Flugplatzgelände eine Photovoltaikanlage errichten. Es folgt eine Diskussion. Es müssen dann aber Schulungen und Gerätschaften bezüglich der Löschung von Solarplatten durch die Feuerwehr erfolgen (hier auch Berücksichtigung Brandschutzbedarfsplan). Die Kosten dafür wären durch den Investor zu tragen, nicht durch die Gemeinde!

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Einwohnerfragestunde**

Herr Renz berichtet über die Sichtbehinderung durch den Container vor dem Grundstück Frau Manweiler. Hier solle das Ordnungsamt tätig werden, dieser müsse dringend entfernt werden. Gerade in der Dunkelheit und für Fahrradfahrer und einer zu engen Straße entstehe ein hohes Gefahrenpotential.

Generell gäbe es hier sehr große Probleme durch Rattenbefall, mittlerweile seien diese auch in der Nachbarschaft. Hier bestehe eine Gefährdung der Bürger durch Krankheitsübertragung!

Der Bürgermeister erklärt, dass er mehrfach die Problematik angezeigt hat. Aus seiner Sicht, müssen hier die Behörden tätig werden. Frau Manweiler lehne jegliche Hilfe ab. Die Gemeindevertreter weisen eindringlich daraufhin, mit dem Problem überfordert zu sein. Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass nur mit ärztlichem Beistand eine Lösung herbeigerufen werden kann. Sie verweisen ausdrücklich auf die Dringlichkeit der Abschaffung der Missstände! Den umliegenden Anwohnern könne man diese Zustände nicht länger zumuten.

Der Schornstein wird immer noch beheizt, obwohl dieser durch den Schornsteinfeger gesperrt wurde.

Das Amt und alle zuständigen Behörden seien hier dringend in der Pflicht!

Die Schaukel solle wieder auf dem Spielplatz installiert werden! Der Bürgermeister wird hierzu im Bauamt Rücksprache halten und eine Anschaffung veranlassen. Die Gemeindevertretung befürwortet die Vorgehensweise einstimmig.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Garz für das Haushaltsjahr 2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz beschließt die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2021 wie folgt:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

**1. im Ergebnishaushalt auf**

	Ansatz 2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	261.400
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	354.500
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-26.300

**2. im Finanzhaushalt auf**

	Ansatz 2021
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	248.600
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	326.700
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-78.100
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	332.500
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	330.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.100

festgesetzt.

\*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

**§ 2**

**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.400 EUR.

**§ 5  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**Hebesätze für Realsteuern**

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427
2.		Gewerbsteuer auf	381

**§ 6  
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7  
Weitere Vorschriften**

1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
  - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

**Nachrichtliche Angaben:**

	31.12.2021
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-127.895
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	--66.435
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	441.344

**Beschluss-Nr.: GVGa-0137/21**

**Ja-Stimmen: 7**

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Garz für das Haushaltsjahr 2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 und erklärt dessen Inhalte für die weitere Mittelbewirtschaftung als verbindlich.

**Beschluss-Nr.: GVGa-0138/21**

**Ja-Stimmen: 7**

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

### **Bauanträge**

Herr Renz berichtet, dass die „Bonava“ Bauvorhaben mit einem Fahrstuhl versehen sind. Dass war der Gemeinde/Feuerwehr damals nicht bewusst. Man hätte hier eine Schulung beziehungsweise vor-Ort-Begehung erhalten müssen, um für den Ernstfall gewappnet zu sein.

Hier muss für die nächsten Bauanträge expliziert drauf geachtet werden. Und auch für die vorhandenen Bauten muss eine Klärung beziehungsweise Einweisung über Technik erfolgen.

Zu Punkt 8.1 der Tagesordnung:

### **gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Ferienwohneinheit und Nebengebäude inkl. Garage in der Gemarkg. Garz, Flur 7, Flst. 20/2**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz beschließt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung Wohnhauses mit integrierter Ferienwohnung und Nebengebäude inkl. Garage in der Gemarkung Garz, Flur 7, Flst. 20/2 durch Herrn Nick Assmann zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

**Ja-Stimmen: 7**

Zu Punkt 8.2 der Tagesordnung:

### **Einschätzung zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes bezogen auf das Bauvorhaben Ferien- und Eigentumswohnungen "Im Kiefernain"**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz beriet auf ihrer Sitzung am 06.10.2020 unter dem TOP 9.2 über die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes BP 1 „Vitalwelt Inselträume“ Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes - BP 1 "Vitalwelt Inselträume" Errichtung von 14 Ferien- und Eigentumswohnungen in der Gemarkg. Garz, Flur 7, Flst. 3/36, 3/37, 3/38, 3/61 - Haus A4.

Aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung des Brandschutzes, wurde die Vorlage bis zur Klärung des Sachverhaltes einstimmig durch die Gemeindevertretung zurückgestellt.

Als Sachbearbeiter Brandschutz äußere ich mich zu dem Bauvorhaben wie folgt:

Grundsätzlich kann der 2. Rettungsweg mithilfe der tragbaren Leitern bis zu einer Rettungshöhe von zwölf Metern sichergestellt werden.

Die Feuerwehr der Gemeinde Zirchow verfügt über eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe max. 8 m / 2. OG) und eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe max. 12 m / 3. OG).

Jedoch ist zu beachten, dass die Schiebleiter nicht auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr Zirchow verlastet werden kann. Die Schiebleiter befindet sich im Gerätehaus der Feuerwehr und dient ausschließlich als Rettungsgerät für den „Wohnblock“, der sich direkt hinter dem Feuerwehrgebäude befindet.

In Bezug auf das o. g. Bauvorhaben ist festzustellen, dass die Sicherstellung des 2. Rettungsweges im Dachgeschoss derzeit nicht durch die örtliche Feuerwehr gewährleistet werden könnte, da die Rettungshöhe den Einsatz einer dreiteiligen Schiebleiter bzw. den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges erfordern würde.

Unabhängig davon, weist die Brandschutzdienststelle in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2020 (siehe Anlage 1) darauf hin, dass bei Bauneuvorhaben gemäß diversen Kommentaren und Handlungsempfehlungen zur LBauO M-V sowie der aktuellen

Rechtsprechung die Schiebleiter nicht zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges ansetzbar ist.

Somit bedarf es hier eines Hubrettungsfahrzeuges, um die Sicherstellung des 2. Rettungsweges im Dachgeschoss gewährleisten zu können.

Damit ein solches Hubrettungsfahrzeug in Stellung gebracht werden kann, ist die Herstellung von Zu- und Durchfahrten sowie Feuerwehraufstellflächen zwingend erforderlich.

An dieser Stelle ist daraufhin zu weisen, dass die Feuerwehr Zirchow nicht über ein Hubrettungsfahrzeug verfügt. Jedoch würde im Einsatzfall die Drehleiter der Feuerwehr Bansin/Heringsdorf im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zum Einsatz kommen und die Sicherstellung des 2. Rettungsweges im Dachgeschoss gewährleisten.

Für die Prüfung der Belange des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren ist jedoch nicht die Gemeinde, sondern die Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald zuständig. Diese kommt in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2020 ebenfalls zu vorstehender Einschätzung und hat als zuständige Stelle den beantragten Abweichungen gegenüber § 5 (1) S. 2 und § 33 (3) S. 1 LBauO M-V nicht zugestimmt.

In Hinblick auf die Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes, sollte das gemeindliche Einvernehmen zu dem o. g. Bauvorhaben nur unter der Bedingung erteilt werden, dass der Träger des Bauvorhabens die gemäß § 5 (1) S. 2 LBauO M-V erforderlichen Zu- und Durchfahrten sowie Feuerwehraufstellflächen herstellt.

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz befürwortet das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:55 Uhr.

Krohn  
Bürgermeister

Gottschling  
Protokollantin